



München, 22.04.2022

Sehr geehrte Eltern,

ich hoffe, Sie und Ihre Familien hatten im Laufe der letzten zwei Wochen ausreichend Gelegenheit, erholsame und schöne Tage zu verleben.

Im Folgenden informiere ich Sie über den **Umgang mit Infektionsfällen im Schulbereich** ab Montag, 24.04.2022:

Zwischenzeitlich hat das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) die AV Isolation (= Isolation von positiv auf das Coronavirus getestete Personen) infolge der aktuellen Pandemieentwicklung mit Wirkung zum 13.04.2022 neu gefasst und die Isolations- und Quarantänevorgaben geändert (abrufbar unter

[BayMBI. 2022 Nr. 225 - Verkündungsplattform Bayern \(verkuendung-bayern.de\)](https://www.verkuendung-bayern.de).

Für den Schulbetrieb ergeben sich daraus folgende Konsequenzen:

1. Isolation von infizierten Personen

Durch eine medizinische Fachkraft oder eine vergleichbare, hierfür geschulte Person mittels Nukleinsäuretest oder Antigentest positiv getestete Personen müssen sich weiterhin unverzüglich nach der Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses in Isolation begeben. Eine gesonderte Anordnung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde ist nicht erforderlich.

Neu ist, dass die Dauer der Isolation verkürzt bzw. vereinheitlicht wurde:

- Eine positiv getestete Person ist grundsätzlich mindestens fünf Tage in Isolation. Beginn der Isolation ist der Tag, an dem die positive Testung bekannt wurde.
- Die Isolation endet dann, wenn seit mindestens 48 Stunden Symptombefreiheit besteht.
- Liegt an Tag fünf der Isolation also keine Symptombefreiheit seit mindestens 48 Stunden vor, dauert die Isolation zunächst weiter an, bis seit mindestens 48 Stunden Symptombefreiheit vorliegt, höchstens aber bis zum Ablauf von zehn Tagen.
- Eine Freitestung ist nicht erforderlich.
- Wird nach einem mittels zertifiziertem Antigentest ermittelten positiven Testergebnis ein PCR-Test durchgeführt, endet die Isolation, sofern der PCR-Test ein negatives Testergebnis aufweist.

Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstige an der Schule beschäftigte Personen können unmittelbar nach Ablauf der jeweiligen Isolationsdauer in den Schulbetrieb zurückkehren.

2. Kontaktpersonen: Aufhebung von Quarantäneverpflichtungen

Die AV Isolation begründet mit Wirkung zum 13.04.2022 **keine verpflichtende Quarantäne für Kontaktpersonen** mehr. Diese besuchen also ab sofort regulär die Schule, sofern keine direkte abweichende Einzelfallanordnung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorliegt.

Nächste Woche erfolgen noch die Testungen wie gehabt. Ab 01.05.2022 entfallen auch diese.

Ich wünsche Ihren Kindern am Montag einen guten Start in die nächste „Etappe“.

Mit freundlichen Grüßen

A. Herrmann-Nistler